

Aktenzeichen:



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pottgiesser & Partner**, Gayernweg 17/2, 73733 Esslingen, Gz.:

pt

gegen

Vereinigte Staaten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte |

wegen Pflichtteils

hat das Landgericht Stuttgart - 28. Zivilkammer - durch den Richter Lutz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 236.840,55 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Pflichtteilsergänzungsansprüche.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin des am 09.04.2019 nach Eintritt der Rechtshängigkeit verstorbenen vormaligen Klägers. Sie hat den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 02.09.2020 (Bl. 251 d.A.) nach dessen Aussetzung durch das Gericht aufgenommen. Der vormalige Kläger war der einzige Abkömmling des 17.12.2012 verstorbenen (nachfolgend „der Erblasser“). Die Beklagte war Treuhänderin (“trustee“) des von dem Erblasser am 21.05.2012 errichteten Trust.

Die Gründungsurkunde des Trust vom 21.05.2012 (Anlage P3; deren deutsche Übersetzung wurde als Anlage P8 vorgelegt) enthält u.a. folgende Bestimmungen:

Artikel II Name und Zweck, Verfügung zu Lebzeiten des Gründers

[...]

Paragraph 2.6. Beendigung des Trusts bei Tod des Gründers

*Der Trust soll bis zum Tod des Gründers fortgesetzt und bei diesem beendet werden, es sei denn er wird zuvor durch die vorherigen Bestimmungen dieses Dokuments beendet, und die Treuhänder haben daraufhin das Treuhandvermögen des Trusts gemäß den Bedingungen der nachfolgenden Artikel dieser Erklärung zu verteilen.*

[...]

Artikel IV Schlussverteilung

Paragraph 4.1 Verteilung

*Bei Tod des Gründers haben die Treuhänder den Rest des Treuhandvermögens*

des Trusts, der nach Begleichung oder Bereitstellung für die Begleichung aller Beträge, die ggf. im Rahmen der Bestimmungen in Paragraph 3.1 zu zahlen sind, übrig bleibt an die UNIVERSITY, Florida, oder deren Rechtsnachfolger zu allgemeinen, steuerbefreiten Verwendungen und Zwecke zuzuteilen.

Artikel VI Verwaltung und Treuhänder

[...]

Paragraph 6.2 Treuhänder

[...]

(B) (2) Nach dem Tod, während der Handlungsunfähigkeit oder bei Nichtbereitschaft, als Treuhänder des Gründers zu fungieren, hat aus das Recht, als Treuhänderin im Rahmen dieses Dokuments zu wirken.

Paragraph 7.5 Geltendes Recht

Diese Erklärung wurde den Treuhändern im Bundesstaat Florida übermittelt und von diesen akzeptiert, und alle Fragen hinsichtlich der Gültigkeit, Auslegung und Interpretation dieser Erklärung und jedes Trusts, der im Rahmen des Dokuments eingerichtet wird, sowie hinsichtlich der Verwaltung und Verteilung eines in diesem Rahmen bestehenden Treuhändervermögens sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bundesstaats Florida zu entscheiden.

[...]

Für die weiteren Einzelheiten der Gründungsurkunde wird auf die Anlagen P3 bzw. P8 (Bl. 124 ff. d.A.) verwiesen.

Im Juli 2012 stattete der Erblasser den Trust mit einem Betrag von USD 844.271,86 aus (Anlage P4). Mit notariellem Testament vom 22.08.2012 (Anlage P1) setzte der Erblasser die Stiftung als seine Alleinerbin ein (§ 2) und enterbte den vormaligen Kläger.

Der Erblasser ist am 17.12.2012 verstorben. Sein letzter Wohnsitz lag in Kornwestheim. Er war bis zu seinem Tod mit verheiratet. Die Ehefrau des Erblassers hatte in einem Ehevertrag auf ihren Erbteil nach dem Erblasser verzichtet.

Am 04.11.2013 verfügte der Trust über ein Vermögen in Höhe von USD 845.943,86. Am 04.06.2013 leitete die Beklagte einen Betrag von USD 500.000,00 an die Begünstigte

University weiter.

Mit notarieller Urkunde vom 29.07.2014 (Anlage P5) übertrug die Stiftung dem vormaligen Kläger als Abfindung für den Verzicht auf seinen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch ihre Miteigentumsanteile an dem im Nachlass befindlichen Grundbesitz zum Alleineigentum. Für den weiteren Inhalt der notariellen Urkunde vom 29.07.2014 wird auf die Anlage P5 verwiesen.

Am 28.08.2014 leitete die Beklagte einen Betrag von USD 264.000,00 an die begünstigte University weiter.

Mit Anwaltsschreiben vom 16.01.2015 (Anlage P6) machte der vormalige Kläger gegenüber der Beklagten einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von € 236.840,55 geltend.

Im Juli 2015 schüttete die Beklagte das restliche Vermögen - bis auf einen Sicherheitseinbehalt - an die begünstigte University aus. Im Herbst 2016 erteilte die Beklagte gegenüber dem Trust die Abrechnung. Am 18.11.2016 legte die Beklagte nach erfolgter Entlastung ihr Amt als trustee nieder (sog. „resignation“).

Mit Klageschrift vom 06.05.2015 (Bl. 1 d.A.) erhob der vormalige Kläger die vorliegende Klage gegen die Beklagte und verkündete der University den Streit. Mit Schriftsatz vom 24.10.2018 (Bl. 177 ff. d.A.) erweiterte der vormalige Kläger die Klage gegen die University. Das Gericht hat das Verfahren gegen die University gemäß § 145 Abs. 1 ZPO mit Beschluss vom 30.10.2018 (Bl. 171 f. d.A.) abgetrennt. Der Antrag des vormaligen Klägers auf Aufhebung der Verfahrenstrennung wurde mit Beschluss vom 22.11.2018 (Bl. 195 d.A.) zurückwiesen.

Der vormalige Kläger ist am 09.04.2019 verstorben (Anlage P10). Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 11.06.2019 (Bl. 234 d.A.) gemäß § 246 ZPO ausgesetzt. Die Klägerin hat das Verfahren als Alleinerbin des vormaligen Klägers mit Schriftsatz vom 02.09.2020 (Bl. 251 d.A.) wiederaufgenommen.

Die Klägerin bringt vor, die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Erblasser unterliege gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB deutschem Recht. Das angerufene Gericht sei sowohl international als auch örtlich zuständig.

Der reale Nachlass des Erblassers weise ein Aktivvermögen in Höhe von € 330.047,93 und Passiva in Höhe von € 32.142,99 auf. Der fiktive Nachlass des Erblassers betrage € 1.017.681,11. Da

